

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

22. Dezember 2020  
Bru/Del

---

**A 413 / 2020**

---

## **Corona: Neue Verordnung des BMG – Beförderung von Passagieren im Flug-, Schiffs- und Bahnverkehr aus VK und Südafrika nach Deutschland untersagt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten wir Sie mit Rundschreiben A 407 / 2020 vom 21. Dezember 2020 über das Verbot von Flügen aus dem VK sowie die neue NRW-Einreiseverordnung für Ein- und Rückreisende aus dem VK und Südafrika informiert.

Aktuell hat das Bundesgesundheitsministerium mit der „Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV)“ vom 21. Dezember 2020 (**Anlage**) die Beförderung von Passagieren im Flug-, Schiffs- und Bahnverkehr aus dem Vereinigten Königreich und aus Südafrika nach Deutschland **seit Mitternacht untersagt**.

Die Verordnung sieht bestimmte Pflichten von Einreisenden nach Aufenthalt im VK oder Südafrika (§ 1) vor: So sind Personen, die seit dem 22. Dezember nach Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in den beiden Ländern aufgehalten haben, verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt bei der Einreise einen Nachweis im Sinne von Abs. 2 vorzulegen. Als Nachweis gilt ein negatives Testergebnis. Die zugrundeliegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise nach Deutschland vorgenommen werden.

§ 2 sieht ein Beförderungsverbot vor: Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Reisende aus den beiden Ländern befördern, sind verpflichtet, Beförderungen aus diesen Staaten nach Deutschland zu unterlassen. Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland dürfen ab dem 1. Januar 2021 befördert werden.

§ 3 sieht des weiteren folgende Ausnahmen vom Beförderungsverbot vor:

1. reine Post-, Fracht- oder Leertransporte,
2. Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews,

3. Transporte mit medizinischem Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen sowie notwendiges Begleitpersonal,
4. Flüge aus humanitären Gründen,
5. Flüge im Auftrag der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung bleibt eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach Aufenthalt in den genannten Gebieten unberührt. Über die entsprechenden Pflichten aus der NRW-Einreiseverordnung für Ein- und Rückreisende aus dem VK und Südafrika hatten wir Sie mit dem o.g. Rundschreiben informiert.

Die Verordnung tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des IfSG, ansonsten spätestens mit Ablauf des 6. Januar 2021 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)